

EVANGELISCH-REFORMIERTE GESAMTKIRCHGEMEINDE BERN

**Verordnung über die Benützung
von kirchlichen und anderen Räumen
(Raumbenützungsv)**

vom 15. Dezember 2004

Änderungen bis und mit 22. Januar 2014 erfasst.

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich und Zuständigkeiten	4
<i>Geltungsbereich.....</i>	4
<i>Zuständigkeit</i>	4
<i>Verwendungszweck.....</i>	4
2. Tarifarten und Vertragsabschluss	5
<i>Aufzählung.....</i>	5
<i>Ersatzraum.....</i>	5
<i>Vertrag</i>	5
<i>Vertragsrücktritt</i>	5
<i>Tarife 0 und 1.....</i>	5
<i>Anwendungsfälle</i>	6
<i>Zuständigkeit</i>	7
<i>Entschädigung der Benützung von Objekten der Kirchgemeinde durch Gesamtkirchgemeinde.....</i>	7
<i>Tarif 2.....</i>	7
<i>Tarif 3.....</i>	7
<i>Staffelung der Tarife 2 und 3.....</i>	8
<i>Proben vor Aufführungen.....</i>	8
<i>Rabatt bei Mehrfachbenützungen</i>	8
<i>Anwendbarkeit anderer Tarife</i>	8
<i>Kirchgemeindeübergreifende Benützungen</i>	8
<i>Ausschliessliche Benützung</i>	9
<i>Zuständigkeit zum Vertragsabschluss.....</i>	9
<i>Münsterturmtarif.....</i>	9
3. Zusätzliche Kosten und Obliegenheiten der Benützenden.....	9
<i>Nebenkosten.....</i>	9
<i>Dienstleistungen und effektive Auslagen.....</i>	9
<i>Depot</i>	9
<i>Versicherung.....</i>	10
<i>Schadenmeldung.....</i>	10
<i>Schadentragung</i>	10
<i>Haftung für das Eigentum Dritter</i>	10
<i>Vorauszahlung.....</i>	10
<i>Fälligkeit.....</i>	10
<i>Hausordnung</i>	10
<i>Rückgabe der Objekte</i>	10

<i>Meldung von Mängeln</i>	10
<i>Indexierung</i>	10
4. Abrechnung und Aufteilung der Tarifeinnahmen	11
<i>Rechnungsstellung</i>	11
<i>Rechnungsunterlagen</i>	11
<i>Zahlungseingang und Inkasso</i>	11
<i>Bareinnahmen</i>	11
<i>Tarifanteil der Kirchengemeinde</i>	11
<i>Verwendungszweck</i>	11
<i>Gutschrift</i>	12
<i>Nicht einbringliche Forderungen</i>	12
<i>Belastung unentgeltlicher Benützerungen</i>	12
5. Schluss- und Übergangsbestimmungen	12
<i>Raumreservationssystem</i>	12
<i>Zentraler Raumbelungsplan</i>	12
<i>Inkrafttreten</i>	12
<i>Bestehende Benützerungsverträge</i>	12
<i>Aufgehobene bzw. geänderte Erlasse</i>	13
Änderungen	13
Anhang I Organisationen mit Tarif 1	14
Anhang II Tarif 1 auf Gesuch hin	15
Anhang III Tarife 2 und 3	16
Anhang IV Rabatt für Mehrfachbenützerung	17
Anhang V Tarif Münsterturm	18

Der Kleine Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern, gestützt auf Artikel 20 Absatz 4 Bst. b des Organisationsreglements der Gesamtkirchgemeinde, beschliesst:

1. Geltungsbereich und Zuständigkeiten

Geltungsbereich **Art. 1** Diese Verordnung ist anwendbar auf alle kirchlichen und anderen Liegenschaften, Gebäude, Orgeln, Räume und deren Einrichtungen (nachstehend Objekte genannt), welche sich im Eigentum oder im Besitz der Gesamtkirchgemeinde befinden und nicht ausschliesslich an Dritte vermietet oder verpachtet sind.¹

Zuständigkeit **Art. 2**¹ Die Verwaltung der Objekte, die den Kirchgemeinden zugewiesen sind, liegt in der Kompetenz des Organs, welches gemäss Organisationsrecht der Kirchgemeinde dafür zuständig ist.²

² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Organistinnen und Organisten für die Benützung der Orgeln gemäss der für diese Personalgruppe gültigen Verordnung.

³ Die Verwaltung der anderen Objekte liegt in der Kompetenz des Kirchmeieramtes.

Verwendungszweck **Art. 3**¹ Die Objekte dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Kirchgemeinden bzw. der Gesamtkirchgemeinde.

² Sie können Dritten gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zur Benützung überlassen werden, wenn

- die eigenen Veranstaltungen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
- die Benützung durch Dritte mit der Zweckbestimmung des Objektes vereinbar ist,
- durch die Benützung die Würde des Objektes gewahrt bleibt.

¹ Fassung vom 15.12.2010

² Fassung vom 15.12.2010

2. Tarifarten und Vertragsabschluss

- Aufzählung **Art. 4**¹ Die Objekte werden zu den Tarifen 0 bis 3 zur Verfügung gestellt (siehe Art. 5–7). Der Eintritt auf den Münsterturm wird mittels speziellem Tarif im Anhang V geregelt.³
- Ersatzraum ² Ist der Raum mit der gewünschten Platzzahl bereits besetzt, so kann den Gesuchstellenden der nächst grössere Raum, der noch frei ist, zum Tarif der gewünschten Platzzahl zur Verfügung gestellt werden.
- Vertrag ³ In der Regel ist der Benützungsvertrag schriftlich mittels dem dafür vorgesehenen Standardformular durch das zuständige Organ (Art. 2 und Art. 9 Abs. 3) abzuschliessen. Dies gilt auch für Benützungen zu den Tarifen 0 und 1 gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. b bis h.⁴
- Vertragsrücktritt ⁴ Beim Rücktritt vom Vertrag
- a) bis 61 Tage vor dem Anlass ist keine Entschädigung geschuldet,⁵
 - b) 30–60 Tage vor dem Anlass ist der Betrag von Fr. 100 geschuldet, höchstens aber die Hälfte des vereinbarten Tarifs,⁶
 - c) 15–29 Tage vor dem Anlass ist der Betrag von Fr. 200 geschuldet, höchstens aber die Hälfte des vereinbarten Tarifs,⁷
 - d) 0–14 Tage vor dem Anlass ist der ganze vereinbarte Tarif geschuldet.⁸
- Tarife 0 und 1⁹ **Art. 5**^{1 10} Die Tarife 0 und 1 sind wie folgt definiert:
- a) Der Tarif 0 bedeutet, dass die Benützenden weder Benützungsgebühren gemäss Anhang III (lit. A, B

³ Fassung vom 15.12.2010

⁴ Fassung vom 15.12.2010

⁵ Fassung vom 15.12.2010

⁶ Fassung vom 15.12.2010

⁷ Fassung vom 15.12.2010

⁸ Fassung vom 15.12.2010

⁹ Fassung vom 15.12.2010

¹⁰ Fassung vom 15.12.2010

oder C) noch Dienstleistungen gemäss Anhang III (lit. D) noch effektive Auslagen bezahlen müssen.

- b) Der Tarif 1 bedeutet, dass die Benützenden keine Benützungsgebühren gemäss Anhang III (lit. A, B oder C) bezahlen müssen, dass ihnen jedoch die Dienstleistungen gemäss Anhang III (lit. D) und die effektiven Auslagen (wie Kehrrechtgebühren etc.) in Rechnung gestellt werden.

Anwendungs-
fälle

² Der Tarif 0 kommt zur Anwendung¹¹

- a) für Organisationen, Organe und Gremien der entsprechenden Kirchgemeinde sowie für Anlässe, welche durch die Kirchgemeinden veranstaltet werden,
- b) für Organisationen, Organe und Gremien der Gesamtkirchgemeinde sowie für Anlässe, welche durch die Gesamtkirchgemeinde veranstaltet werden (vgl. aber Art. 5 Abs. 4),
- c)¹²
- d) für Gesuchsstellende, wenn der Kleine Kirchenrat aufgrund der gesamten Umstände, insbesondere des von den Gesuchstellenden verfolgten Zweckes, im Einzelfall beschliesst, ihnen die Benützungsgebühren und die Dienstleistungen und effektiven Auslagen zu erlassen,¹³
- e) für in den Kirchgemeinden und in der Gesamtkirchgemeinde tätige Ehrenamtliche in der Kirchgemeinde, in welcher sie Wohnsitz haben bzw. der sie zugehören, bis zu einem Betrag von 300 Franken pro Kalenderjahr, wenn dies das gemäss Art. 2 Abs. 1 zuständige Organ so beschliesst.¹⁴

Der Tarif 1 kommt zur Anwendung¹⁵

- f) für die vom Kleinen Kirchenrat im Anhang I bezeichneten kirchlichen Organisationen bezüglich der dort genannten Objekte bzw. Aktivitäten,¹⁶

¹¹ Fassung vom 15.12.2010

¹² Aufgehoben am 15.12.2010

¹³ Fassung vom 15.12.2010

¹⁴ Fassung vom 15.12.2010

¹⁵ Eingefügt am 15.12.2010

¹⁶ Fassung vom 15.12.2010

- g) für Gesuchstellende gemäss vorstehender lit. d, denen der Kleine Kirchenrat nur die Benützungsgebühren erlässt,¹⁷
- h) für die vom Kleinen Kirchenrat gemäss Anhang II definierten gemeinnützigen bzw. nicht gewerblich tätigen natürlichen oder juristischen Personen bezüglich der dort genannten Objekte bzw. Aktivitäten.¹⁸
- Zuständigkeit ³ Es besteht kein Anspruch auf Anwendung der Tarife 0 und 1. Entsprechende Gesuche sind rechtzeitig an den Kleinen Kirchenrat zu richten. Das Kirchmeieramt holt die nötigen Angaben und die schriftliche Stellungnahme der zuständigen Instanz der betroffenen Kirchgemeinde ein. Der Entscheid des Kleinen Kirchenrats ist endgültig.¹⁹
- Entschädigung der Benützung von Objekten der Kirchgemeinde durch Gesamtkirchgemeinde²⁰ ⁴ Werden Objekte, welche von einer Kirchgemeinde verwaltet werden, durch Organisationen, Organe oder Gremien der Gesamtkirchgemeinde benützt, so leistet die Gesamtkirchgemeinde der Kirchgemeinde eine Entschädigung. Diese beträgt 25 Prozent des Tarifs 2 gemäss Anhang III (lit. A-C) zuzüglich effektive Auslagen. Dienstleistungen werden nicht entschädigt.²¹
- Tarif 2²² **Art. 6** Der Tarif 2 kommt zur Anwendung, wenn²³
- nicht die Tarife 0 oder 1 zur Anwendung kommen,²⁴
 - das Objekt für gemeinnützige oder zumindest nicht materielle Zwecke benützt wird bzw. nicht das Erzielen eines Erwerbseinkommens beabsichtigt ist (Kollekten für gemeinnützige Zwecke),²⁵
 - nicht ein Fall von Art. 10 vorliegt.
- Tarif 3²⁶ **Art. 7** ¹ Der Tarif 3 kommt zur Anwendung, wenn nicht die Tarife 0 bis 2 zur Anwendung kommen und auch kein

¹⁷ Eingefügt am 15.12.2010

¹⁸ Eingefügt am 15.12.2010

¹⁹ Fassung vom 15.12.2010

²⁰ Fassung vom 15.12.2010

²¹ Fassung vom 15.12.2010

²² Fassung vom 15.12.2010

²³ Fassung vom 15.12.2010

²⁴ Fassung vom 15.12.2010

²⁵ Fassung vom 15.12.2010

²⁶ Fassung vom 15.12.2010

Fall von Art. 10 vorliegt.²⁷

2 28

Staffelung der
Tarife 2 und 3²⁹

Art. 8¹ Es wird unterschieden in Benützungen für einen Vierteltag (maximal drei Stunden; einfacher Tarif), einen halben Tag (maximal sechs Stunden; doppelter Tarif) und einen ganzen Tag (in der Regel 12 Stunden; dreifacher Tarif).

Proben vor
Aufführungen

² Für Proben vor Aufführungen bis zu sechs Stunden Dauer wird der anwendbare Tarif für einen Vierteltag in Rechnung gestellt. Dienstleistungen werden mit dem in Anhang III lit. D genannten Zuschlag in Rechnung gestellt.³⁰

Rabatt bei Mehr-
fachbenützun-
gen

Art. 9¹ Wenn im selben Vertrag für Benützungen gemäss Tarif 2 (Art. 6) die mindestens sechsmalige bzw. für Benützungen gemäss Tarif 3 (Art. 7) die mindestens dreimalige Nutzung desselben Objektes innerhalb eines Jahres vereinbart wird, wird auf dem entsprechenden Tarif ein nach Anzahl Benützungen gestaffelter Rabatt gemäss Anhang IV gewährt.³¹

Anwendbarkeit
anderer Tarife

2 32

Kirchgemeinde-
übergreifende
Benützungen³³

³ Benützt dieselbe Organisation gemäss Art. 9 Abs. 1 Objekte in mehreren Kirchgemeinden (bzw. in der Gesamtkirchgemeinde), so ist das Kirchmeieramt für die Koordination der Vertragsverhandlungen, für die angemessene Tariffestsetzung, für den Vertragsabschluss und die Aufschlüsselung der Rückerstattung an die Kirchgemeinden zuständig. Dabei können Rabatte gewährt werden, die über die in Anhang IV genannten hinaus gehen.³⁴

²⁷ Fassung vom 15.12.2010

²⁸ Aufgehoben am 15.12.2010

²⁹ Fassung vom 15.12.2010

³⁰ Fassung vom 15.12.2010

³¹ Fassung vom 15.12.2010

³² Aufgehoben am 15.12.2010

³³ Fassung vom 15.12.2010

³⁴ Fassung vom 15.12.2010

- Ausschliessliche Benützung **Art. 10**¹ Gesuche um befristete oder unbefristete ausschliessliche Benützung eines Objektes sind an das Kirchmeieramt weiterzuleiten.³⁵
- Zuständigkeit zum Vertragsabschluss³⁶ ² Das Kirchmeieramt prüft in Absprache mit dem zuständigen Organ der Kirchgemeinde, ob ein Miet- oder Pachtvertrag abgeschlossen werden kann und ist zum Abschluss des Vertrages zuständig.
- Münsterturmtarif **Art. 11**¹ Für den Eintritt auf den Münsterturm während der ordentlichen Öffnungszeiten gilt der in Anhang V festgelegte Tarif.
- ² Für den Eintritt auf den Münsterturm ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten gilt der vom Kirchgemeinderat bzw. der von der Betriebskommission der Kirchgemeinde Münster festgelegte Tarif.

3. Zusätzliche Kosten und Obliegenheiten der Benützenten

- Nebenkosten **Art. 12** Eine Pauschale für Strom (exkl. Strombezug über Spezialanschlüsse bei Konzerten etc.), Wasser und Heizung ist in allen Tarifen enthalten.
- Dienstleistungen und effektive Auslagen³⁷ **Art. 13** Sämtliche Dienstleistungen gemäss Anhang III lit. D und effektiven Auslagen werden den Benützenten zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.³⁸
- Depot **Art. 14**¹ Für das Überlassen von Schlüsseln oder wenn es aus sonst einem Grund als notwendig erachtet wird, kann von den Benützenten als Sicherheit ein Depot verlangt werden. Das Depot wird mit dem noch geschuldeten Betrag bzw. mit allfälligen Schadenersatzforderungen verrechnet bzw. bei Benützungsende zurückerstattet.³⁹

³⁵ Fassung vom 15.12.2010

³⁶ Eingefügt am 15.12.2010

³⁷ Fassung vom 15.12.2010

³⁸ Fassung vom 15.12.2010

³⁹ Fassung vom 15.12.2010

Versicherung	² Die Gesuchstellenden haben mit der Vertragsunterzeichnung zu bestätigen, dass sie über eine Haftpflichtversicherung verfügen. ⁴⁰
Schadenmeldung	³ Schäden sind von den Benützenden der Kontaktperson der Kirchgemeinde bzw. des Kirchmeieramtes unverzüglich zu melden.
Schadentragung	⁴ Die Benützenden verpflichten sich, zusätzliche Kosten, die der Kirchgemeinde bzw. der Gesamtkirchgemeinde durch die Benützung entstehen (Sachschäden, Kosten für Fehlalarme etc.) vollumfänglich zu übernehmen, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft.
Haftung für das Eigentum Dritter	Art. 15 Die Bewachung von Garderoben ist Sache des Veranstalters bzw. der Veranstalterin. Die Kirchgemeinden und die Gesamtkirchgemeinde übernehmen keine Haftung. ⁴¹
Vorauszahlung	Art. 16 ¹ Falls dies als notwendig erachtet wird, kann Vorauszahlung vereinbart werden. ⁴²
Fälligkeit	² Tarife und Schadenersatzforderungen sind spätestens bei Benützungsende fällig.
Hausordnung	Art. 17 ¹ Die Benützenden verpflichten sich, die Objekte nur zum vorgesehenen Gebrauch zu verwenden und die Hausordnung zu befolgen.
Rückgabe der Objekte ⁴³	² Die Benützenden haben die Objekte gemäss der geltenden Hausordnung zu hinterlassen.
Meldung von Mängeln	³ Bemängelungen sind bei Übernahme des Objektes bzw. bei Benützungsantritt oder -ende, immer aber sobald als möglich, bei der zuständigen Kontaktperson vorzubringen. ⁴⁴
Indexierung	Art. 18 Der Kleine Kirchenrat kann die Tarife und Sicherheitsleistungen frühestens dann anpassen, wenn der

⁴⁰ Fassung vom 15.12.2010

⁴¹ Fassung vom 15.12.2010

⁴² Fassung vom 15.12.2010

⁴³ Eingefügt am 15.12.2010

⁴⁴ Fassung vom 15.12.2010

Landesindex der Konsumentenpreise um 5 Indexpunkte angestiegen ist (Ausgangspunkt ist der Stand Ende Juni 2010 von 109.6 Punkten, Basis 2000).⁴⁵

4. Abrechnung und Aufteilung der Tarifeinnahmen

Rechnungsstellung ⁴⁶	Art. 19 ¹ Das Kirchmeieramt ist zuständig für die Rechnungsstellung. ⁴⁷
Rechnungsunterlagen ⁴⁸	² Nach erfolgter Benützung ist ein Doppel des vollständig ausgefüllten Benützungsvertrages (Standardformular) an das Kirchmeieramt weiterzuleiten (vgl. Art. 4 Abs. 3). ⁴⁹
Zahlungseingang und Inkasso ⁵⁰	³ Das Kirchmeieramt überwacht den Zahlungseingang und besorgt ein allfälliges Inkasso.
Bareinnahmen ⁵¹	⁴ Bareinnahmen der Kirchgemeinde sind innert 30 Tagen auf das vereinbarte Konto der Gesamtkirchgemeinde einzubezahlen.
Tarifanteil der Kirchgemeinde	Art. 20 ¹ Der Anteil der Kirchgemeinde an den vereinbarten Entgelten beträgt 50 Prozent ⁵² <ul style="list-style-type: none"> - der Benützungsgebühren gemäss Anhang III (lit. A-C) für die Benützung von Kirchen, Kirchgemeindehäusern, Orgeln, speziellen Räumen und Objekten,⁵³ - der Dienstleistungen gemäss Anhang III (lit. D),⁵⁴ - der Konventionalstrafen gemäss Art. 4 Abs. 4,⁵⁵ - der befristeten ausschliesslichen Benützungen gemäss Art. 10.⁵⁶
Verwendungszweck	² Der Anteil ist bestimmt für die Administration der

⁴⁵ Fassung vom 15.12.2010

⁴⁶ Fassung vom 15.12.2010

⁴⁷ Fassung vom 15.12.2010

⁴⁸ Eingefügt am 15.12.2010

⁴⁹ Fassung vom 15.12.2010

⁵⁰ Eingefügt am 15.12.2010

⁵¹ Eingefügt am 15.12.2010

⁵² Fassung vom 15.12.2010

⁵³ Fassung vom 15.12.2010

⁵⁴ Fassung vom 15.12.2010

⁵⁵ Eingefügt am 15.12.2010

⁵⁶ Eingefügt am 15.12.2010

	Raumbenützung, für Reinigungsarbeiten und andere Dienstleistungen, für das Stimmen von Klavier, Flügel und Orgel sowie für die Reparatur und den Ersatz von Mobilien in den Objekten (ausgenommen Instrumente).
Gutschrift	³ Der Anteil wird der Kirchgemeinde gemäss ihren Weisungen und getrennt nach Kontoart im übernächsten Jahr, das dem Rechnungsjahr folgt, gutgeschrieben. ⁵⁷
Nicht einbringliche Forderungen	⁴ Nicht einbringliche Forderungen (Vorliegen eines Verlustscheins) werden dem entsprechenden Ertragskonto der Kirchgemeinde als Ertragsminderung belastet. ⁵⁸
Belastung unentgeltlicher Benützungen	⁵ ⁵⁹

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Raumreservationssystem ⁶⁰	Art. 21 ¹ Die Kirchgemeinden und die Gesamtkirchgemeinde sind verpflichtet, alle Objektbenützungen über das Raumreservationssystem der Gesamtkirchgemeinde abzuwickeln.
Zentraler Raumbelegungsplan	² ⁶¹
Inkrafttreten	Art. 22 ¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kleinen Kirchenrat auf den 01. Januar 2005 in Kraft. Die mit der Teilrevision 2010 auf den 01. Januar 2011 geänderten Tarife und Konventionalstrafen sind anwendbar auf Verträge, die ab diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden. ⁶²
Bestehende Benützungsverträge	² Bestehende Benützungsverträge sind spätestens auf 01. Januar 2006 anzupassen. Ist dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich, so sind sie so bald als möglich anzupassen. Benützenden, die vor dem 01. Januar 2011

⁵⁷ Fassung vom 15.12.2010

⁵⁸ Fassung vom 15.12.2010

⁵⁹ Aufgehoben am 15.12.2010

⁶⁰ Fassung vom 15.12.2010

⁶¹ Aufgehoben am 15.12.2010

⁶² Fassung vom 15.12.2010

gemäss Anhang I und II bestimmte Objekte für ihre Aktivitäten zum Tarif 0 benutzen durften, werden Dienstleistungen und effektive Auslagen nach erfolgter schriftlicher Benachrichtigung erstmals für Benützungen ab dem 01. Januar 2012 in Rechnung gestellt.⁶³

Aufgehobene
bzw. geänderte
Erlasse

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Tarifordnung vom 17. April 1991 aufgehoben.

Bern, 15. Dezember 2004 **Im Namen des Kleinen Kirchenrates**

Die Präsidentin:

Der Kirchmeier:

Regina Groeneweg

Beat Wiesendanger

Änderungen

- | | |
|-------------------|---|
| 1. März 2006 | in Kraft ab 1. April 2006
Anhang I, Anhang III |
| 21. November 2007 | in Kraft ab 1. Januar 2008
Art. 20 Abs. 3 |
| 15. Dezember 2010 | in Kraft ab 1. Januar 2011
Art. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 16, 17, 19,
20, 21, 22
Anhang I, Anhang II, Anhang III, Anhang IV,
Anhang V |
| 22. Januar 2014 | in Kraft ab 1. Juli 2014
Anhang II, Anhang III |

⁶³ Fassung vom 15.12.2010

Anhang I Organisationen mit Tarif 1

Tarif 1 (Anwendungsbereich gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. f)

Die folgenden kirchlichen Organisationen dürfen für die Sitzungstätigkeit ihrer Gremien in Kirchgemeindehäusern und Verwaltungsgebäuden der Gesamtkirchgemeinde Räume unentgeltlich benützen, falls sie – soweit ihnen dies überhaupt möglich ist – Gegenrecht gewähren. Dienstleistungen und Auslagen werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

1. Ev.-ref. Landeskirche Bern-Jura-Solothurn
2. Jüdische Gemeinde Bern
3. Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Stadt Bern (AKiB) für ihre Projekte und ihre Mitgliedkirchen
 - a. Anglikanische Kirche St. Ursula Bern
 - b. Baptistengemeinde Bern
 - c. Christkatholische Kirche Bern
 - d. Evangelisch-lutherische Kirche Bern
 - e. Evangelisch-methodistische Kirche
 - f. Heilsarmee
 - g. Herrnhuter Sozietät Bern
 - h. Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung
 - i. Russisch-orthodoxe Kirche
 - j. Serbisch-orthodoxe Kirchgemeinde Bern⁶⁴
 - k. Ev.-ref. Kirchgemeinden Belp-Belpberg-Toffen, Bolligen, Fraenkappelen, Ittigen-Worblaufen, Kehrsatz, Kirchlindach, Köniz, Meikirch, Münchenbuchsee-Moosseedorf, Münsingen, Muri-Gümligen, Oberbalm, Ostermundigen, Stettlen, Vechigen, Walkringen, Wohlen, Worb, Zollikofen⁶⁵
4. Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund (SEK)
5. Verein „Haus der Religionen – Dialog der Kulturen“ (HdR)
6. Chiesa evangelica di lingua italiana Berna (inkl. Räume für Gottesdienste)
7. Brot für alle (Bfa), Christlicher Friedensdienst (cfd), Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS) und Mission 21
8. Kirchgemeindeverband des Kantons Bern⁶⁶

⁶⁴ Eingefügt am 01.03.2006

⁶⁵ Eingefügt am 15.12.2010

⁶⁶ Eingefügt am 01.03.2006

9. Verein TRiiO Bern⁶⁷
10. Verein Offene Heiliggeistkirche Bern (offene Kirche)⁶⁸

Anhang II Tarif 1 auf Gesuch hin

Tarif 1 (Anwendungsbereich gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. g)

Gemeinnützige bzw. nicht gewerblich tätige natürliche oder juristische Personen können für bestimmte Aktivitäten bestimmte Objekte unentgeltlich benützen. Sie haben beim Kleinen Kirchenrat ein entsprechendes Gesuch zu stellen. Die bewilligten Gesuche werden mit Beschlussdatum, Name, Zweck der Benützung, Objekt und Benutzungshäufigkeit auf einer separaten Liste aufgeführt. Dienstleistungen und Auslagen werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.⁶⁹

Für die Räumlichkeiten der französischen Kirche wird eine Grundgebühr von CHF 50 erhoben.⁷⁰

⁶⁷ Eingefügt am 15.12.2010

⁶⁸ Eingefügt am 01.03.2006

⁶⁹ Fassung vom 15.12.2010

⁷⁰ Eingefügt am 22.01.2014

Anhang III Tarife 2 und 3⁷¹

Tarif 2 und Tarif 3 für die Benützung von Objekten und den Bezug von Dienstleistungen (Beträge in Franken)						
Tarif 2 siehe Art. 6; Tarif 3 siehe Art. 7						
A) Benützung von Kirchen	Tarif 2	Tarif 3	Tarif 2	Tarif 3	Tarif 2	Tarif 3
	für 3 Stunden		für 6 Stunden		für ganzen Tag	
- Münster ²	480	960	960	1920	1440	2880
- Heiliggeist, Französische ²	375	750	750	1500	1125	2250
- Übrige	270	540	540	1080	810	1620
B) Benützung von Kirchgemeindehäusern und Verwaltungsgebäuden	Tarif 2	Tarif 3	Tarif 2	Tarif 3	Tarif 2	Tarif 3
	für 3 Stunden		für 6 Stunden		für ganzen Tag	
- Räume bis 10 Plätze ¹	21	42	42	84	63	126
- Räume 11-20 Plätze ¹	27	54	54	108	81	162
- Räume 21-50 Plätze ²	42	84	84	168	126	252
- Räume 51-120 Plätze ²	66	132	132	264	198	396
- Räume 121-200 Plätze ²	96	192	192	384	288	576
- Räume über 200 Plätze ²	129	258	258	516	387	774
- Räume über 300 Plätze ²	159	318	318	636	477	954
- Bühne (ohne übrigen Saal)	1/3 des anwendbaren Tarifs					

¹Inklusive Original-Raumbestuhlung. Weitere Dienstleistungen und Auslagen werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

²Inklusive eine halbe Sigristen-/Hauswartstunde. Weitere Dienstleistungen und Auslagen werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

Für die Räumlichkeiten der französischen Kirche wird eine Grundgebühr von CHF 50 erhoben.⁷²

⁷¹ Fassung vom 15.12.2010

⁷² Eingefügt am 22.01.2014

C) Benützung spezieller Räume und Objekte	Zuschlag zum Tarif 2	Zuschlag zum Tarif 3
- Grossküche (3h/6h/ganzer Tag)	70/140/210	70/140/210
- Küche	65	65
- Kaffee- und Teeküche	35	35
- Grundausrüstung (Hellraumprojektor, Leinwand, Flipchart) soweit verfügbar	kein Zuschlag	kein Zuschlag
- W-LAN	15	15
- Beamer, Diaprojektor, Videoausrüstung etc.	je 55	je 55
- Strombezug über Spezialanschluss	35	35
- Orgeln Münster, Heiliggeist, Französische Kirche und Pauluskirche	270	270
- Übrige Orgeln	135	135
- Flügel	65	65
- Klavier	35	35
- Mobile Podien pro Teilpodest/Tag		
° Münster, Paulus, Bümpliz	140	140
° andere Kirchgemeinden	35	35
D) Benützung von Dienstleistungen pro Stunde/Person	Zuschlag zum Tarif 2	Zuschlag zum Tarif 3
- Sigrist /Hauswart	65	65
- Aushilfspersonal	45	45

Anhang IV Rabatt für Mehrfachbenützung⁷³

Rabatt auf Tarif 2 bzw. Tarif 3 für die Mehrfachbenützung von Objekten gemäss Anhang III, Bst. A, B und C				
Anzahl Benützungen mit Tarif 2 pro Objekt/Vertrag/Jahr	ab 6	ab 10	ab 20	ab 40
Anzahl Benützungen mit Tarif 3 pro Objekt/Vertrag/Jahr	ab 3	ab 5	ab 10	ab 20
Rabatt auf entsprechendem Normaltarif Tarif 2 bzw. Tarif 3	10 %	20 %	25 %	30 %

⁷³ Fassung vom 15.12.2010

Anhang V Tarif Münsterturm⁷⁴

Tarif für den Eintritt auf den Münsterturm¹ (Beträge in Franken)	
Einzeltarif:²	
- Erwachsene	5.00
- Kinder (7–16 Jahre)	2.00
- Kinder (unter 7 Jahren)	gratis
Gruppentarif (ab 10 Personen):²	
- Erwachsene	pro Person 3.50
- Kinder (7–16 Jahre)	pro Person 1.00
¹ Der Münsterturm wird von der Gesamtkirchgemeinde verwaltet. Art. 20 Abs. 1–4 ist nicht anwendbar. ² Diese Tarife gelten für den Eintritt auf den Münsterturm während der ordentlichen Öffnungszeiten. Der Tarif für den Eintritt ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten wird gemäss Art. 11 Abs. 2 durch die Kirchgemeinde Münster geregelt.	

⁷⁴ Fassung vom 15.12.2010